

## Angedachte Statutenänderungen

### Legende:

**Rot:** Streichung der Passage.

**Blau:** Zusätzlich eingefügt bzw. geändert.

### § 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen ÖSTERREICHISCHER CLUB FÜR NORDISCHEHUNDERASSEN UND SCHLITTENHUNDESPORT (ÖCNHS).

(2) Der ÖCNHS erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### § 2: Zweck des ÖCNHS

(1) Der ÖCNHS ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, er bezweckt die aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, insbesondere soweit diese die Nordischen Hunderassen betreffen, gemeinnützig zu vertreten und zu fördern. ~~Unterhält eine Aufnahme- und Pflegestation (Rescue) für in Not geratenen, über den ÖCNHS gezüchtete und betreute nordische Hunderassen.~~

### § 3: Tätigkeiten zur Erreichung des Zwecks des ÖCNHS

(1)

~~g) Erhaltung einer Rescue-Station (Pflegeplätze) für in Not geratene, über den ÖCNHS (ÖCNHS-Abstammungsnachweis) gezüchtete und betreute nordische Hunderassen.~~

### § 4: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der ÖCNHS besteht aus ordentlichen ~~und außerordentlichen~~ Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. ~~Sowie von Mitgliedern, welche einen Mehrwert für den Verein darstellen, diese zahlen keinen Mitgliedsbeitrag (Genetiker, Tierärzte und Juristen).~~

(2) Ordentliche ~~und außerordentliche~~ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vormundes.

~~(3) Außerordentliche Mitglieder, sie sind nicht stimmberechtigt und können keine Funktionen ausüben. Im Übrigen stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zu.~~

(5) Über das Aufnahmeansuchen ~~des Interessenten~~ als ordentliches ~~oder außerordentliches~~ Mitglied entscheidet allein der Vorstand des ÖCNHS. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, ob ~~der Interessent~~ als ordentliches ~~oder außerordentliches~~ Mitglied aufgenommen oder die Aufnahme abgelehnt wird, ist ein Rechtsmittel unzulässig. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht zu begründen.

### § 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(7)

a)

~~2. ÖCNHS-Züchter, wie auch alle anderen Züchter sind ein Hundelebenlang für die von ihnen gezüchteten und vergebenen Hunde verantwortlich. Daraus~~

~~ergibt sich auch die Pflicht, sollte ein Hund aus seiner Zuchtstätte sein Zuhause verlieren, diesen Hund bei sich wieder aufzunehmen oder zumindest die Kosten für seine vorübergehenden Unterbringung und Versorgung zu übernehmen.~~

- ~~3. Es werden den ÖCNHS Zuchtstätten und Züchtern ab sofort bei Auffinden oder Abgabe von Hunden aus ihrer Zucht zwei Möglichkeiten geboten:
  - ~~1. a) den oder die Hund(e) unverzüglich bei bekannt werden oder Benachrichtigung jeglicher Art durch Dritte, aus der Notsituation zu befreien, indem er den/die Hund(e) zu sich nach Hause holt, oder~~
  - ~~2. b) für die sofortige Überstellung auf einen ÖCNHS-Rescue-Pflegeplatz von ihm, über den ÖCNHS-TSchReferenten, veranlasst wird. Die anfallenden Kosten der Unterbringung, Verpflegung und tierärztlichen Versorgung sind durch eine Tagespauschalgebühr, die jährlich von der GV festgesetzt wird, vom Züchter zu übernehmen.~~~~
- ~~4. Wenn keiner der beiden Möglichkeiten der ÖCNHS-Züchter zum Schutz ihrer von ihnen gezüchteten Hunde angenommen wird, behält sich der Vorstand auf Antrag des Tierschutzreferenten das Recht von Maßnahmen vor, die von der Streichung der „Welpenvermittlung“ bis zum Ausschluss aus dem ÖCNHS des jeweiligen Züchters führen können.~~

(10) Streichung

Diese wird vom Vorstand vorgenommen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr trotz **einmaliger** schriftlicher Mahnung ~~länger als 6 Monate~~ im Rückstand ist.

## **§ 7: Die Generalversammlung (GV)**

(3) Eine außerordentliche GV ist abzuhalten:

b) Auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Bekanntgabe der **außerordentliche Tagesordnungspunkte**. Der Vorstand hat binnen 6 Wochen die Abhaltung einer a.o. Generalversammlung zu veranlassen.

(11) Aufgaben der GV:

e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ~~und Rescue-Tagespauschale für das Folgejahr.~~

h) Alle fünf Jahre Wahl des Vorstandes dieser **hat in der Regel nach dem vom Vorstand vorgelegten Wahlvorschlag zu erfolgen, findet der Wahlvorschlag des Vorstandes keine Annahme so hat die GV ein Wahlkomitee zu ernennen, dessen Wahlvorschlag auf der nämlichen GV zur Abstimmung zu bringen ist.**

Mindestens zweier Rechnungsprüfer, dem Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichtes, 2 Schiedsrichtern und deren Stellvertretern nach schriftlich eingebrachten Wahlvorschlägen.

Vorlage bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich bei dem/der Präsidenten/in.

## **§ 8: Der Vorstand des ÖCNHS**

(3)

d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Für Beschlüsse welche die privaten finanziellen Belange des Präsidenten und des Clubs gefährden könnten hat der Präsident ein Vetorecht. Die finanzielle Verantwortung dieser Beschlüsse können auf diejenigen Vorstandsmitglieder übertragen werden, welche gegen das Vetorecht des Präsidenten stimmen.

(4) Aufgaben des Vorstandes:

i) Ablehnung von Aufnahmeansuchen von Mitgliedern.

o) ~~Die Mitgliederliste und zwar nur Name, Adresse und Hunderasse muss vom Vorstand auf Verlangen ordentlichen Mitgliedern vorgelegt und im Rahmen des Datenschutzgesetzes zur Verfügung gestellt werden.~~ Bei einer GV hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, in die Protokolle – ausgenommen in die des Schieds- und Ehrengerichtes – Einsicht zu nehmen.

(5) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

a) Der/die Präsident/in ist der/die höchste Funktionär/in des Clubs. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des ÖCNHS, insbesondere nach Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz bei der GV und im Vorstand. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Clubs, insbesondere den ÖCNHS verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten/-in und vom Generalsekretär zu unterfertigen. Er/Sie überwacht die laufenden Geschäfte. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist der Präsident allein entscheidungsbefugt. Der Präsident ist jedoch verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand einzuholen, wobei die Entscheidung des Präsidenten, sofern es sich um vereinsinterne Angelegenheiten handelt, erst wirksam wird, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden ist.

b) Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in, in allen Funktionen bei dessen/deren Verhinderung. Der/die Vizepräsident/n kann von dem/der Präsidenten/in mit besonderen Aufgaben betraut werden. ~~Scheidet der/die Vizepräsident/in im Laufe der Amtsperiode aus der Funktion aus, so bestimmt der/die Präsident/in einen Vertreter aus dem Vorstand.~~

e) Dem/der Finanzreferenten/in obliegt die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des ÖCNHS. Er/Sie verwaltet das Clubvermögen und ist zuständig für die Einhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Mittel. Der/die Finanzreferent/in verwaltet die Buchhaltung und hat dem/der Präsidenten/in und den Rechnungsprüfern jederzeit Auskunft zu geben. ~~Er/Sie führt und verwaltet das Rescue-Konto und legt an der GV die jährlichen ÖCNHS Zuwendungen für das Rescue-Konto fest und legt es zur Abstimmung der GV vor. Beahlt/überweist die Rescue-Ausgaben.~~ Die Zeichnungsberechtigung für alle finanziellen Angelegenheiten des ÖCNHS, wie Kontoabhebung, etc., besteht bis zu einem Betrag von Euro 1.000,-- den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/-in, den/die Finanzreferenten/-in alleine. Ab einem Betrag von Euro 1.000,-- und darüber für jeweils zwei der oben genannten zeichnungsberechtigten Funktionäre gemeinsam.

i) Der/die Tierschutzreferent(in) hat die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Tierhaltung und die Einhaltung des geltenden Tierschutzgesetzes innerhalb des ÖCNHS zu gewährleisten. Er/Sie arbeitet eng mit dem ZuchtwartIn und den Regionalzuchtwarten zusammen. ~~und ist verpflichtet die~~

~~ÖCNHS Zuchtstätten mindestens alle zwei Jahre, im Beisein eines Regionalzuchtwartes oder des Zuchtwartes, einmal zu kontrollieren.~~ Er/Sie ist, wenn nötig für die Meldung an den jeweiligen Amtsveterinär und an den ÖCNHS-Vorstand verantwortlich. Er hat einen Überprüfungsbericht über die jeweilige Kontrolle der Zuchtstätte zu schreiben und an den Vorstand weiterzuleiten. ~~Er/Sie steuert und leitet die ÖCNHS-Rescue gemäß den ÖCNHS-Rescue-Bestimmungen, und ist alleine Verantwortlich und Zeichnungsberechtigt.~~ Er/Sie arbeitet eng mit dem/ der FinanzreferentIn zusammen.

k) PR-Manager(in) ist für die Berichterstattung und Veröffentlichung dieser auf den jeweiligen Medien des ÖCNHS zuständig. Er/Sie betreut die Clubhomepage und die monatliche Betreuung der Spalte in der Verbandszeitung des ÖKV. ~~Er/Sie arbeitet mit dem TSchRef. betreffend ÖCNHS-Rescue eng zusammen.~~ Er/Sie ist mit dem TSchRef. für das organisieren von Sponsoren und Spenden ~~für das Rescue~~ verantwortlich. ~~Er/Sie entwirft eine Rescue-Proschüre und bewirbt die Rescue-Hunde für die Weitergabe an gute Plätze mittels den vorhandenen Mitteln (Internet, Zeitung, usw.)~~

### **§ 9: Die Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des ÖCNHS im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel ~~innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung~~ zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des ÖCNHS aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der GV zu berichten. Im Sinne von § 21, Abs. 5 des Vereinsgesetzes, Zitat: „Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen“, sind die Rechnungsprüfer berechtigt, vom Vorstand die Einberufung einer a.o. GV zu verlangen.

### **§ 10: Das Schieds- und Ehrengericht**

(4) **Das Schieds- und Ehrengericht** kann folgende Strafen verhängen:

b) Geldstrafe bis zu Euro 500,--